



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen  
Corina Müller Könz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungen@seco.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@seco.admin.ch)

Basel, 21. November 2018

### **Regierungsratsbeschluss vom 20. November 2018**

#### **Vernehmlassung 16.414 Pa.IV. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle; 16.423 Pa.IV. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. September 2018 und der damit verbundenen Möglichkeit, zur 16.414 Pa.IV. Graber Konrad, Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle und 16.423 Pa.IV. Keller-Sutter, Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten Stellung zu nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vereinfachung und die Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes im Allgemeinen, insbesondere für leitende Angestellte. Dies entspricht auch der Veränderung der Arbeitsverhältnisse hin zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung. Dennoch erachten wir die vorliegenden parlamentarischen Initiativen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes, aufgrund drohender Rechtsunsicherheit und aus Vollzugsgründen für nicht unproblematisch.

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen enthalten sehr viele offene Begriffe, welchen den künftigen Vollzug durch die zuständigen kantonalen Kontrollbehörden stark erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen würden. Dies würde wiederum zu einem unsteten und ungleichen Vollzug führen. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist ausserdem problematisch, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr wie bisher mit dem Verzicht bzw. der vereinfachten Erfassung der Arbeitszeit einverstanden sein müssen. Objektive Kriterien, wie beispielsweise eine Lohngrenze, würden einen einheitlichen Vollzug gewähren. Die Kontrollen wären aufwendiger und aufgrund der bestehenden knappen Ressourcen würde sich ihre Anzahl verringern. Gleichzeitig würden mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen die psychosozialen Risiken steigen, die staatlichen Massnahmen im Gesundheitsschutz aber wiederum abnehmen.

Die parlamentarische Initiative Graber würde für die Arbeitnehmenden grosse Änderungen bei den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen mit sich bringen. Zum einen würde die wöchentliche Höchst Arbeitszeit keine Anwendung finden, zum anderen könnte die tägliche Ruhezeit von elf auf neun Stunden mehrmals herabgesetzt werden. Ausserdem wäre Sonntagsarbeit erlaubt, sofern sie nach freiem Ermessen erbracht wird. Mittels Durchschnittswerten (wöchentliche Höchst-

beitszeit von 45 Stunden im Jahresdurchschnitt, durchschnittliche tägliche Ruhezeit von elf Stunden im Zeitraum von vier Wochen) sollen die Anforderungen an den Gesundheitsschutz erfüllt werden. Jedoch widerspricht dieser mathematische Ansatz arbeitsmedizinischen Erkenntnissen, welche zeigen, dass gerade die tägliche Erholung für die Gesundheit wichtig ist.

Darüber hinaus verweisen wir gerne auf unsere Ausführungen im beigelegten Fragebogen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage:** erwähnt